

An
Die löbliche Gemeinde,
Vorsteherung
zu

Wengen:

Christen
Dob
Jofef Camploj, Roubner,
Müller zu Camploj,

im Di Savilli,
jung, von Pedro,
finant bis zu
Müller, nun man
Krafft anlegen
zu können.
Jofef Holling

Lobliche Gemeinde Vorsteherung Wengen!

Da wir als ungenügende Josef
Complajer, Poubau-Müller
zu Complaj in dieser Gn.
münde, von uns gefordert, von
Poubau ferner zu ferner
Müller, von uns gefordert
Messer, soll das Kind
dies, die in der Welt sein,
sollen zu lassen, - von
ihm von der Welt der Welt
sollt von der Gn.
die Zustimmung gemacht
werden, - soll die in der
Kind - ^{das} Gn.
das ^{das} Gn.
der Welt, soll ^{das} Gn.
von ^{das} Gn.
Da die ^{das} Gn.
und die ^{das} Gn.
Messer ^{das} Gn.
sollt ^{das} Gn.
sollt ^{das} Gn.
Gefordert ^{das} Gn.
sollt ^{das} Gn.
und ^{das} Gn.
und ^{das} Gn.

Liebevölligkeit, die feingliedrige Kräfte
bei der Arbeit haben, und
sich in die für die Grund
erfassung zu können.
Die feine Arbeit ist ein sehr
- ein sehr feines Handwerk:

1. Hand die Kräfte so viel
haben wie, zu kommen und
Zeit zu viel, für die ganze
Arbeit so viel als für die
die die Arbeit zu machen und
in Arbeit nicht zu kommen,
das ist, - und das ist die
große Arbeit zu machen
im Arbeit, welche die
ganz ist, das ist die.

2. Hand die Arbeit zu machen
- das ist die Arbeit zu machen
- das ist die Arbeit zu machen
- das ist die Arbeit zu machen
- das ist die Arbeit zu machen
- das ist die Arbeit zu machen

Die feine Arbeit ist ein sehr
- ein sehr feines Handwerk
- ein sehr feines Handwerk
- ein sehr feines Handwerk
- ein sehr feines Handwerk
- ein sehr feines Handwerk

Wengen den 29. Mai 1868.

Styry an den zu Wengen den 29^{ten} Mei 1868.

Erklären:

Die nachstehenden Kaufmann von Comploj
Pedroa etc. in Ordnung, aufzuheben sind
in Punkt dieser Schrift, dem Josef Complojer
Donbrunmillar, die Zustimmung und Einwilli-
gung, — das an von Pedroa ferner bis zu
ferner Wille, auf den Krieg durch die
Wissen, — nicht mehr fufsbare Straße. Das geht und
erhalten, und ferner auf das alte Straße dem ferner
den Grund nicht mehr und bebauen dürfen in Comploj
Zur Bestätigung aller ferner ferner
folgend auf dem Ablauf die allseitige
Ausweisung:

Grafenau zu Wengen, den 25^{ten} Oktober 1859.

Erkläre!

Es ist auffinden und die Kaufmann
des Kaufmanns Comploj, Molling, und Pedroa,
den Josef Molling Partner zu Comploj, hiemit die
Genehmigung, dass er einen neuen Kaufmann von
Pedroa beifolgt, dem einige auf, bei einem andern Wirt,
daselbst, welcher für den Kommandanten Dietrich be-
fassen werden kann; und auf diese Art den Schaden
sich über die Schäden zu befriedigen, und den Rest
den zu verkaufen, und die Schäden der Kaufmann in
Kommandant nachteilig ist.

Die Kaufmann müssen sich die Kaufmann
den Kaufmann nicht werden, und erklären sich bereit,
wenn sie sich die Kaufmann und die Kaufmann
zum Kaufmann nicht werden können, und
selbst nach dem Fall die Kaufmann von Wengen,
aufsetzen zu wollen, und die Kaufmann bei 130. [1] Wengen.
Hiemit sind alle Kaufmann und die Kaufmann,
ganz folgen die Kaufmann Kaufmann.

Löbliche Gemeinde Vorsteherung Wengen!

Dem unterzeichneten Josef
Complaj, Kober-Müller
zu Complaj in diesem Ort,
minde, so wie insonder
von Pedroa, für mich zu machen
Willa, mich zu haben was
sollt du dich in diesem
Ort in allem zu lassen,
so wie die alte, so
in diesem Ort zu sein,
so wie ich von dem
Kaufmann in dem
Gemeinde die Zustimmung
gewisset von dem
sollt du mich nicht
Kaufmann-Gemeinde-Gemeinde
" Ich sollt mich in dem
Complaj, mich zu haben
" mich zu haben.

Da die Kaufmann, mich zu haben:
hingend zu haben, zu
diesem Kaufmann in dem
so wie ich mich zu haben,
für mich zu haben,
sollt du mich zu haben,
für mich zu haben,
für mich zu haben,
für mich zu haben.

und Gussripen dieses
Kreuzes und im Jahre
1815 durch die Kaiserliche
Kommission des Kaiserlichen
Kriegsministeriums, welche
sich als Folge des ungarischen
Krieges im Jahre 1848
ja, dem Kaiserlichen
Gesetz zur Aufhebung der
Kriegs- und Militärstrafen
in Ungarn vom 1. März 1848.

Dieses Gesetz enthält die
folgenden Bestimmungen:

1. Die in der Kaiserlichen
Kommission, zu Wien, am
1. März 1848, durch die
Kaiserliche Kommission des
Kriegsministeriums, welche
sich als Folge des ungarischen
Krieges im Jahre 1848
ja, dem Kaiserlichen
Gesetz zur Aufhebung der
Kriegs- und Militärstrafen
in Ungarn vom 1. März 1848.

2. Die in der Kaiserlichen
Kommission, zu Wien, am
1. März 1848, durch die
Kaiserliche Kommission des
Kriegsministeriums, welche
sich als Folge des ungarischen
Krieges im Jahre 1848
ja, dem Kaiserlichen
Gesetz zur Aufhebung der
Kriegs- und Militärstrafen
in Ungarn vom 1. März 1848.

Die Bestimmungen dieses
Gesetzes sind die
folgenden: Die Kaiserliche
Kommission des Kriegs-
ministeriums, welche
sich als Folge des ungarischen
Krieges im Jahre 1848
ja, dem Kaiserlichen
Gesetz zur Aufhebung der
Kriegs- und Militärstrafen
in Ungarn vom 1. März 1848.

Wien den 2. Juli 1868.

Kaiserlicher
Kriegsminister

Waffenverkauf zu Wengen, am 1. Juli 1868.

Erklären:

Die unterzeichneten Kaufmann von Compagnie
Pedraa und Molling, in Wengen, verkaufen
mit in Kauf dieses Gewehr, dem Josef Com-
plager, Postbeamten, die Zustimmung und Ge-
billigung, - des Herrn von Pedraa, seiner bis zu
seiner Mühle, auf und durch den Berg in den
Stein, nun einen sehr- und ganzbaren
Krause anlegen, und an jedem seiner
sonstigen Arbeit und Lohnkosten der Krause
"das Gut unter dem Namen in Compagnie, Kaufmann,
"Joseph Compagner und Sebastian Molling."
Zur Bestätigung aller dieser Bedingungen
sollten nach dem Ablauf in Gegenwart des
Gemeindegemeindeführers, die allseitigen Unterschriften:

Giuseppe Compagner

An

Die löbl. Gemeindevorsteherung

zu

Berger:

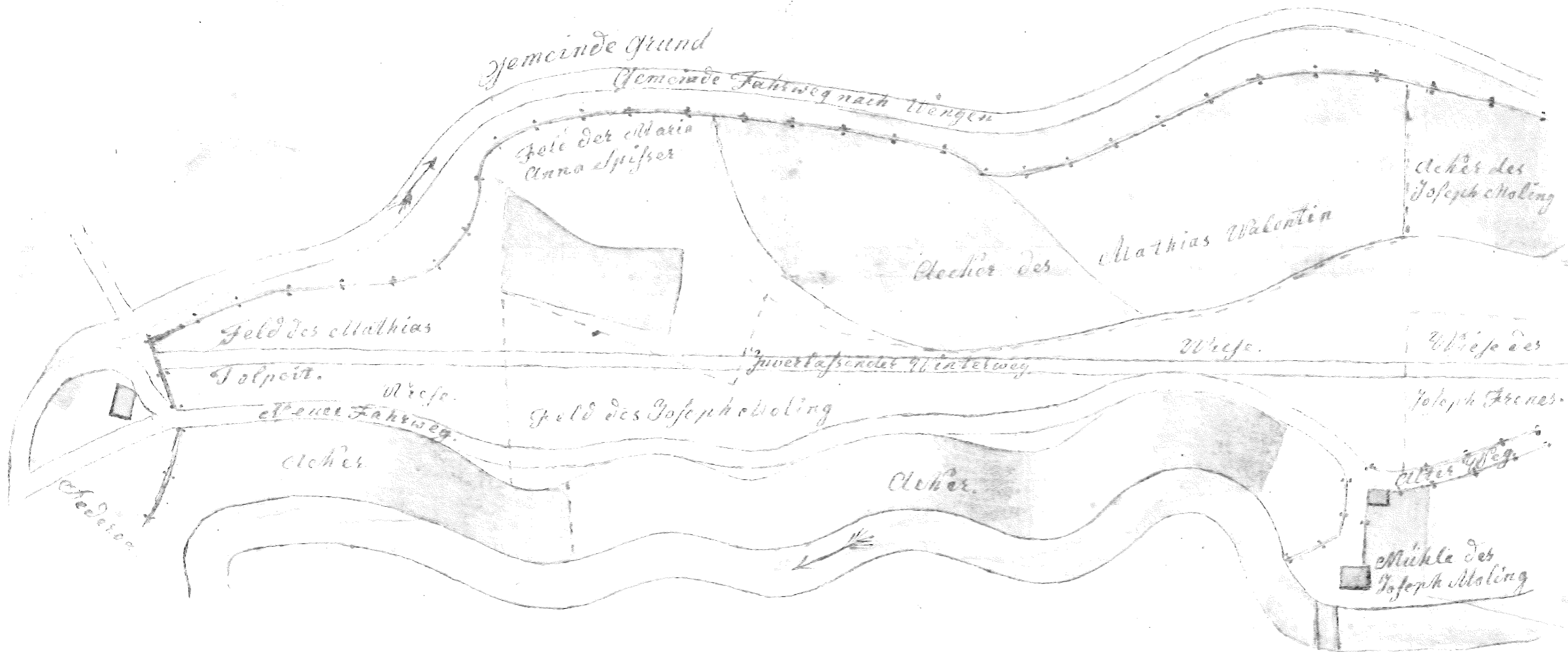
Christen

Das

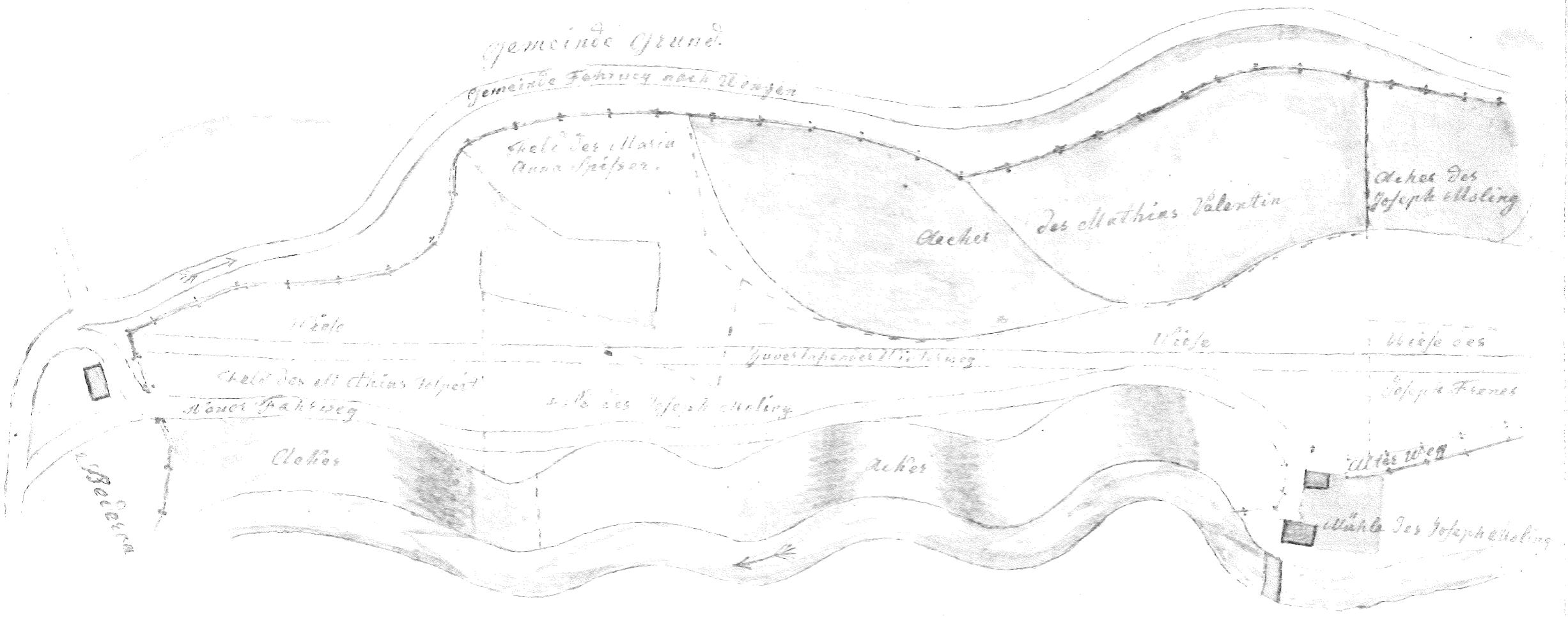
Josef Comploj, Doubrav-Müller
zu Comploj

im Auftrage
des Landrathes
von Pedro Jimenez,
dieser im Auftrage
des Landrathes, bei
zwei Mühlen, mein
sachbare Straffen
verleihen zu können.

Plan zur Errichtung eines neuen Fahrweges von Bedereu nach Camploj
in Wengen.



Plan zur Errichtung eines neuen Fahrweges von Dederou nach Complot
in Wengen.



1-02856
1868

Wengen, am 29. Mai ~~1868~~ 1868

Bewilligung, eine ~~xxxxxx~~ neue Straße von Pederos hinauf bis zur Mühle
(Gastung) zu bauen.

Beigeschlossen sind zwei ~~Plän~~ Pläne und die Zustimmung
der Nachbarn.

Aus den Plänen geht hervor, daß das heutige Bitterhaus noch nicht
Bestand; daß damals kein Weg dem Bach entlang nach Pederos führte;
daß längs des Baches hoch Äcker vorhanden waren; daß die ebenen
Wiesenflächen längs des Baches damals noch ausgedehnter waren;
daß diese neue Straße heute spurlos verschwunden ist (im Jahre
1882 ?).

Interessant ist auch, daß der Bittsteller, der ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~
~~xxxxx~~ eigenhändig als Joseph Molling zeichnet, in der Bittschrift ~~xx~~
selber als Josef Complojer, Lorber-Müller zu Comploj (und an einer
Stelle als Josef Comploj) bezeichnet wird.